

S T A D T L A H R

Bebauungsplan RECKENMATTEN, 1. Änderung und Ergänzung / Stadtteil Sulz

Bebauungsvorschriften

---

Den Bebauungsvorschriften liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zugrunde.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.
- (2) Nebenanlagen, die der Versorgung mit Energie und Wasser dienen, sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.

§ 2

Bauweise

Nach § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt; es sind Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig.

B) Festsetzungen gemäß § 111 Abs. 6 LBO:

§ 3

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geneigte Dachflächen sind mit dunkelbraunen Materialien zu decken.
- (2) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.

§ 4

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 m von der Strassenbegrenzung zu errichten.
- (2) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (3) Die Oberdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 5

Außenanlagen und Bepflanzung

- (1) Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen, Holz- und Eisenzäune sowie Maschendrahtzäune mit Heckenhinterpflanzung bis 1,5 m Höhe über Gelände zulässig.
- (2) Die Verwendung von Stacheldraht zur Einfriedigung der Grundstücke ist unzulässig.

§ 6  
Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen von mehr als 0,2 qm sind genehmigungspflichtig.

§ 7  
Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 19, 20 und 30 a LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 21.02.1983

STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER

  
(Dietz)

**Genehmigt**

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 10. Mai 1983



Der Bebauungsplan wurde am  
26.5.1983 rechtsverbindlich.

Lahr, den 30.5.1983

STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor

